

## Anlage 1

**UDO KASPAR STODDEN**

Stadt Köln  
Der Oberbürgermeister  
Frau Stadtkämmerin Gabriele C. Klüg  
als Wahlleiterin der Oberbürgermeisterwahl 2015  
Historisches Rathaus  
50 667 Köln

Montag, den 30. November 2015

1. Ausfertigung per Fax: 0221 221 - 21 911
2. Ausfertigung per Nachbriefkasten

Wahl des Oberbürgermeisters der Stadt Köln am 18.10.2015 (Nachwahl)  
Widerspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Frau Henriette Reker zur Oberbürgermeisterin der Stadt Köln

Sehr geehrte Frau Wahlleiterin Klüg,

hiermit erhebe ich

- gegen die Gültigkeit der Wahl der Frau Henriette Reker zur Oberbürgermeisterin der Stadt Köln gemäß der Feststellung des Wahlausschusses der Stadt Köln vom 20.10.2016
- gegen die Zulassung des Wahlvorschlages der Bewerberin Henriette Reker für die Wahl des Oberbürgermeisters der Stadt Köln am 13.09.2015 durch den Wahlausschuss der Stadt Köln am 05.08.2015

fristgerecht **WIDERSPRUCH**

und beantrage,

1. auf die Rechtswidrigkeit der Zulassung des Wahlvorschlages der Bewerberin Henriette Reker für die Wahl zum Oberbürgermeister der Stadt Köln 2015 zu erkennen;
2. auf die Ungültigkeit der Wahl der Bewerberin Henriette Reker am 18.10.2015 zur Oberbürgermeisterin der Stadt Köln zu erkennen;
3. das Wahlergebnis der Oberbürgermeisterwahl der Stadt Köln am 18.10.2015 aufzuheben.

Begründung:

Die Zulassung des Wahlvorschlages der Bewerberin Henriette Reker für die Wahl zum Oberbürgermeister der Stadt Köln durch den Wahlausschuss der Stadt am 05.08.2015 war rechtswidrig, weil der Inhalt des Wahlvorschlages nicht den gesetzlichen Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes NW und der Kommunalwahlordnung NW entsprach und daher nicht zulassungsfähig war.

Gemäß den gesetzlichen Vorschriften muss der Wahlvorschlag die Anschrift der Hauptwohnung der Bewerberin ebenso wie ihren konkreten Beruf enthalten. Die zu dem Wahlvorschlag zugehörigen Unterstützerunterschriften müssen zu dem Wahlvorschlag nämlich sein und dieselbe Anschrift der Hauptwohnung und den konkreten Beruf enthalten.

November 30, 2015

In der Anlage 14c zu § 75 b Abs 3 KWahlO für die Bewerberin Frau Reker, Henriette, ausgegeben am 21.01.2015 durch die Wahlorganisation der Stadt Köln, gezeichnet: Herwartz, wird als Hauptwohnung die Anschrift „Am Hof 20, 50667 Köln“ benannt.

Hierbei handelte es sich weder um die Hauptwohnung noch um eine Nebenwohnung der Bewerberin. Die Bewerberin hat unter dieser Anschrift nie gewohnt.

Somit liegen die Unterstützungsunterschriften nicht in gesetzlich wirksamer Form vor und können daher den Wahlvorschlag auch nicht stützen. Mangels hinreichender wirksamer Unterstützungsunterschriften hätte der Wahlvorschlag nicht zugelassen werden dürfen.

Insofern der Wahlvorschlag auch die Anschrift „Am Hof 20, 50667 Köln“ trägt, enthält er nicht den zwingend gesetzlich geforderten Inhalt der Angabe der Hauptwohnung und ist daher ungeachtet der Frage der Unterstützungsunterschriften unwirksam.

Trägt er eine andere Anschrift, ergibt sich auf jeden Fall nicht die rechtlich erforderliche Nämlichkeit zwischen der Anschrift des Wahlvorschlags und der Anschrift der im übrigen unwirksamen Unterstützungsunterschriften.

Die fehlende Angabe der Hauptwohnung der Bewerberin sowohl in dem Formblatt der Unterstützungsunterschriften wie auch im Wahlvorschlag selbst führt zur Rechtswidrigkeit und Wirkungslosigkeit des Wahlvorschlags.

Gleiches gilt für die Berufsbezeichnung der Bewerberin: Nach diesseltiger Auffassung ist hier der zum Zeitpunkt der Bewerbung ausgeübte Beruf bzw. Berufe der Bewerberin anzugeben.

Es dürfte hierbei unstreitig sein, dass die Bewerberin Henriette Reker zum Zeitpunkt ihrer Bewerbung als Beigeordnete der Stadt Köln, somit Beamtin auf Zeit, tätig gewesen ist. Weiterhin soll die Bewerberin Henriette Reker zum Zeitpunkt ihrer Bewerbung über eine Nebentätigkeitsgenehmigung des Oberbürgermeisters der Stadt Köln für eine rechtsanwaltliche Tätigkeit verfügt haben. Somit hätte der Wahlvorschlag die Berufsbezeichnung „Beigeordnete der Stadt Köln und Rechtsanwältin“ beinhalten müssen.

Mit der angegebenen Berufsbezeichnung „Juristin“ wird bewusst jede Tätigkeit der Bewerberin Reker für die Stadt Köln und damit auch ihre Verantwortung sowohl als Fachdezernentin als auch als Mitglied des Stadtvorstandes der Stadt Köln bewusst ausgeblendet.

Dies soll nach Einschätzung des Unterzeichneten dazu dienen, den politisch unkundigen Wähler über ihre Beteiligung und Verantwortung an der Kölner Stadtverwaltung, deren Verwaltungstätigkeit und deren Ergebnisse zu täuschen, um ihre Person und ihre Fähigkeiten in ein besseres Licht zu rücken und ihr die Kritik an jenen Zuständen zu ermöglichen, die sie als Amtsträgerin selbst mitgeprägt und verursacht hat.

Die Berufsbezeichnung muss nach diesseltiger Auffassung wahrheitsgemäß sein und darf nicht dazu geeignet sein, den Wähler über die Kandidatin und ihre Eignung bzw. Fähigkeiten zu täuschen.

Eben dies ist hier der Fall. Es wird bewusst die angemessene Zurechnung der ausgeübten amtlichen Tätigkeit und deren Verantwortlichkeit an die Bewerberin durch diese irreführende Berufsbezeichnung vermieden.

Somit entbehrt die Zulassung des Wahlvorschlags der rechtlichen Grundlage

Die Wahl der Bewerberin Henriette Reker kann nur insofern gültig sein, als ein ordnungsgemäßer Wahlvorschlag vorgelegen hat. Wie unter Ziffer 1. dargelegt, ist dies jedoch nicht der Fall.

Nach diesseitiger Auffassung kann die Wahl nur dann gültig sein, wenn die Finanzierung des Wahlkampfes der Bewerberin Reker ordnungsgemäß nach den geltenden rechtlichen Bestimmungen erfolgt ist. Dies erscheint dem Unterzeichneten jedoch mehr als zweifelhaft.

Die CDU Köln hat den Großteil der Kosten des Wahlkampfes der Kandidatin Reker durch ihre Parteimittel finanziert. Frau Reker ist jedoch weder Mitglied der CDU noch infolge eines qualifizierten Beschlusses des Kreisparteitages der CDU Köln reguläre Oberbürgermeisterkandidatin der CDU.

Die CDU hat lediglich ohne weitere Konkretisierung auf einem Kreisparteitag im Januar 2015 beschlossen, Frau Reker im Wahlkampf zu unterstützen. Dieser Beschluss reicht jedoch nach Auffassung des Unterzeichneten nicht aus, um Vermögensverfügungen zu Lasten des Vermögens der CDU Köln und zu Gunsten des Wahlkampfes von Frau Reker zu rechtfertigen.

Hinzu kommt, dass die CDU Köln für an die CDU Köln geleistete zweckgebundene Spenden für den Reker-Wahlkampf steuerabzugsfähige den Spendern Spendenquittungen erteilt hat, während gleiche Spenden an die „Wählerinitiative Reker“ (WIR) nicht steuerabzugsfähig sein sollen.

Dies vermittelt dem Unterzeichneten den Eindruck, dass über die CDU Köln ansonsten nicht steuerlich absetzbare Spenden absetzbar gemacht werden sollen und erinnert somit stark an das bekannte System von „Spendenwaschanlagen“.

Der Unterzeichnete rügt die Wahlkampffinanzierung, insbesondere die Mittelaufbringung, der Bewerberin Henriette Reker als rechtswidrig. Eine rechtswidrige Wahlkampffinanzierung führt jedoch zu einer Chancenungleichheit der Bewerber, der nur durch die Aufhebung des Wahlergebnisses Rechnung getragen werden kann.

Auf den bisherigen Schriftverkehr wird ergänzend verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

